

Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger.

Von Dr. Heinrich Brunner.

Im Gegensatze zum modernen Staate, den die Fülle seiner positiven Staatszwecke kennzeichnet, lässt sich der mittelalterliche Staat als Kriegs- und Rechtsanstalt definiren. Seine Aufgabe war vorwiegend negativer Natur. Das Schwert, das der Richter wie der Krieger führte, erschien als Sinnbild der staatlichen Gewalt. Die Staatshoheit fiel nach der innern Seite des Staatslebens mit der Gerichtshoheit zusammen.

Bekanntlich ging das deutsche Reich daran zu Grunde, dass innerhalb desselben staatliche Neubildungen aufwucherten, dass das Fürstenthum allmählich die Rechte des Königthumes aufzog, bis in den einzelnen Territorien die Landeshoheit an die Stelle der Reichsgewalt getreten war. Diesen Auflösungsprocess bis in seine frühesten Stadien zu verfolgen, muss nach dem oben Gesagten die Betrachtung jener Verhältnisse, in welchen die Gerichtshoheit zum Ausdruck kam, die wesentlichsten Anhaltspuncte bieten.

Oberster Gerichtsherr war im deutschen Reiche der König. Von ihm ging alle richterliche Gewalt aus. Da er die Rechtspflege nicht überall selbst handhaben konnte, so äusserte sich seine Gerichtshoheit hauptsächlich in der ausschliesslichen Übertragung der Gerichtsbarkeit auf Andere. Die vom Könige bestellten Richter waren ursprünglich blos Beamte desselben, die zur Entlohnung für ihre Dienste mit Lehnsgut ausgestattet wurden. Im Laufe der Zeit wuchs das Amt mit dem Lehen, die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit trat in den Vordergrund. Die Pflicht wurde ein Recht und aus dem Richteramte entstand das Gerichtslehen, ein Product von Amt und Lehen, in dem der eine Factor sich in soferne zur Geltung